



Zusammenfassung der Fragen und Antworten

Soziale Absicherung - Statusfeststellung

Wenn man Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit hat und eine selbständige Tätigkeit. Wo liegen da die Grenzen bei der Einschätzung ob man als Arbeitnehmer oder Selbständiger SV Pflichtig ist? Die Arbeitszeit oder der Lohn bzw. Umsatz?

Zur Abgrenzung, ob die selbständige Erwerbstätigkeit von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Umfang her die übrige Erwerbstätigkeit (=Beschäftigung) deutlich übersteigt, werden sowohl Ihre Einkünfte (= Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit) bzw. das Arbeitsentgelt aus Ihrer Beschäftigung als auch der zeitliche Aufwand in Ihrer selbst. Tätigkeit bzw. die Arbeitszeit in Ihrer Beschäftigung gegenübergestellt. Dies lässt sich nur im Einzelfall klären. Wenden Sie sich bitte hierzu am besten an Ihre zuständige Kasse. Sollten Sie Ihre selbständige Tätigkeit hauptberuflich ausüben, würden Sie in einer neben Ihrer selbständigen Tätigkeit ausgeübten Beschäftigung nur in der Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig sein. Die Höhe der Beiträge in Ihrer freiwilligen Krankenversicherung in der GKV bemisst sich aus beiden Einkunftsarten (Beschäftigung + Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit).

Seite 7, Obligatorische Feststellungsverfahren; Muss man für die Ehefrau eines Gesellschafter-Geschäftsführers (100 %) auch ein Status-Feststellungsverfahren vorgenommen werden?

Nein, denn nur für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH bzw. einer Unternehmergesellschaft - UG - (haftungsbeschränkt), gilt das obligatorische Statusfeststellungsverfahren. Sie können zu Ihrer Absicherung jedoch zusätzlich im Hinblick auf eine gewünschte leistungsrechtliche Bindung der BA für Arbeit für Ansprüche auf Arbeitslosengeld allerdings ein optionales Statusfeststellungsverfahren beantragen.

Wie ist es, wenn man als Ehepartner in einer GmbH 50 % der Anteile hat und voll mitarbeitet?

Als 50%-ige(r) Gesellschafter-Geschäftsführer(in) einer GmbH sind Sie selbst nicht sozialversicherungspflichtig, da Sie zumindest alle Gesellschafterbeschlüsse verhindern und somit Einfluss auf die Entscheidungen in der GmbH nehmen können.

50 % iger Gesellschafter einer GmbH, nicht Geschäftsführer, aber weisungsgebunden. Diese Konstitution über 20 Jahre, pflichtversichert und bezahle Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Bei den letzten 2 Prüfungen wurde es zwar angesprochen, aber belassen. Wie ist es, wenn mein Mann die Firma auflöst, habe ich dann Anspruch auf Arbeitslosengeld?

Ein nicht zum Geschäftsführer bestellter mitarbeitender Gesellschafter mit einem Anteil von 50% am Stammkapital besitzt als Arbeitnehmer der GmbH nicht die Rechtsmacht, seine Weisungsgebundenheit aufzuheben oder abzuschwächen. Das war vermutlich der Grund, weshalb bei den letzten beiden Betriebsprüfungen Ihr Status als pflichtversicherte(r) Arbeitnehmer(in) nicht beanstandet wurde. Eine rechtlich bestehende Abhängigkeit kann durch die tatsächlichen Verhältnisse allerdings so überlagert sein, dass eine Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dennoch ausscheidet (vgl. Entscheidung des Bundessozialgerichts zu einer „Ehegatten-GmbH“ vom 17.05.2001 Az B 12 KR 34/00 R). Im Hinblick auf Ihre Frage nach einem Anspruch auf Arbeitslosengeld kann leider keine konkrete Auskunft im Rahmen dieses Chats erfolgen. Die Agenturen für Arbeit prüfen einen Anspruch auf Arbeitslosengeld eigenständig und unabhängig von den Feststellungen bei einer Betriebsprüfung. Wir können Ihnen deshalb nur empfehlen, bei der Dt. Rentenversicherung Bund (Clearingstelle) selbst einen Antrag auf Statusfeststellung zu stellen. Nur bei einer entsprechenden Feststellung der Versicherungspflicht in dieser Beschäftigung durch die Clearingstelle haben Sie gegenüber der Agentur für Arbeit später auch tatsächlich Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die entsprechenden Formulare finden Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de > Services > Suche Formulare > Stichwort Statusfeststellung >Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status - Formular V0027 (Erläuterungen hierzu: Formular V0028).

Wann empfiehlt sich ein optionales Statusfeststellungsverfahren?

Immer dann, wenn Sie den sozialversicherungsrechtlichen Status zu ihrer eigenen Rechtssicherheit abklären lassen wollen (z.B., wenn Sie sich eines freien Mitarbeiters bedienen). Antragsberechtigt sind Auftraggeber und Auftragnehmer unabhängig voneinander. Empfehlenswert auch bei mitarbeitenden Ehegatten, die an der "Familien-GmbH" mit einem Anteil von max. 50% am Stammkapital beteiligt sind und nicht als Geschäftsführer fungieren. Ein entsprechender Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund über das Bestehen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bindet dann auch die Arbeitslosenversicherung hinsichtlich eines möglichen Anspruches auf Arbeitslosengeld. Weitere Infos und Fragebogen unter "www.Deutsche-Rentenversicherung-Bund.de" Rubrik "Statusfeststellung".

Was ist dann der Unterschied zwischen der Prüfung durch die Kasse und durch die Dt. RV?

Nur durch ein Statusfeststellungsverfahren durch die Deutsche Rentenversicherung entsteht eine leistungsrechtliche Bindung der Bundesagentur für Arbeit. Das gilt sowohl für das obligatorische als auch für das optionale Statusfeststellungsverfahren.

Bleibt die Statusfeststellung oder muss man bei gravierenden Änderungen z.B. der Beteiligung an einer Gesellschaft neu geprüft werden?

Bei allen Änderungen in den Verhältnissen (z.B. Beteiligung am Stammkapital, Aufnahme weiterer Gesellschafter/Geschäftsführer) sollte in jedem Fall ein entsprechender Hinweis an die Stelle erfolgen, die den Bescheid erlassen hat, damit eine erneute Prüfung des Versicherungsstatus erfolgen kann. Hierauf wird auch ausdrücklich in den Bescheiden der Clearingstelle der Deutschen RV Bund hingewiesen. Dies ist deshalb notwendig, da es bei einer Änderung in den Verhältnissen auch zu einer Aufhebung der leistungsrechtlichen Bindung der Bundesagentur für Arbeit kommen kann.

Krankenversicherung – Beitragsbemessung

Guten Morgen, Frage zur Krankenkasse: Wenn ich selbständig und verheiratet bin, muss ich Krankenkasse auf 50% des Bruttoeinkommens meines angestellten Ehemanns bezahlen? Ich möchte mich freiwillig gesetzlich versichern.

Es kommt darauf an, wie Ihr Ehemann selbst versichert ist. Ist er privat krankenversichert, dann werden neben Ihren eigenen Einkünften grundsätzlich auch die Einnahmen Ihres Ehemannes bis zur Hälfte (höchstens bis zu einem Betrag in Höhe der halben Beitragsbemessungsgrenze, 2019 = 2.268,75 € mtl.) berücksichtigt. Wenn er GKV versichert ist, erfolgt keine Berücksichtigung seines Einkommens.

Ich werde Freiberuflerin sein (Heilpraktikerin). Der (zukünftige) Ehemann ist gesetzlich versichert.

Damit erfolgt keine Berücksichtigung des Einkommens Ihres künftigen Ehemannes für die Beitragsberechnung Ihrer freiwilligen Krankenversicherung.

Welches Einkommen ist maßgeblich: das zu versteuernde oder der Gesamtbetrag der Einkünfte?

Das Bruttoeinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze. (sofern ich die Frage richtig verstanden habe).

Ich meine das Einkommen eines Selbständigen

Zur Beitragsberechnung wird das Arbeitseinkommen aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung (2019 mtl. 4.537,50 €) herangezogen. Das Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit (Definition nach § 15 Sozialgesetzbuch 4. Buch – SGB IV).

Also geht es nur um den Gewinn, z.B. bei einem Einzelunternehmer, oder gehören auch andere Einkünfte wie z.B. aus Vermietung dazu?

Hat ein selbst. Einzelunternehmer neben seinem Arbeitseinkommen noch weitere Einkünfte, z.B. aus Vermietung / Verpachtung, werden für die Beitragsbemessung grundsätzlich alle Einkünfte, die Gesamteinkommen im Sinne des Einkommenssteuerrechts sind, herangezogen.

KV inkl. Krankengeldversicherung?

Die freiwillige Krankenversicherung eines Selbständigen beinhaltet grundsätzlich keine Krankengeldversicherung, es sei denn, der Selbstständige wählt auch das gesetzliche Krankengeld. In diesem Fall bietet die AOK für hauptberuflich selbständig Erwerbstätige einen Krankengeld-Wahltarif in Ergänzung zum gesetzlichen Krankengeld an. Dieser Krankengeld-Wahltarif deckt den Zeitraum ab dem 22. Tag bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit ab. Da es

unterschiedliche Regelungen hierzu in den jeweiligen Satzungen der Kassen geben kann, empfehlen wir, im Bedarfsfall sich direkt bei Ihrer Kasse vor Ort über die verschiedenen Tarife und Prämien zu erkundigen.

Seite 11, Beitragsfestsetzung; Wo steht es, dass der Einkommensteuerbescheid maßgebend ist.? Da z.B. der Gewst-Aufwand für die Berechnung der ESt wieder hinzugerechnet wird und somit als Ausgabe gar nicht berücksichtigt wird.

Das steht nicht direkt im Gesetz, sondern in den sog. „Einheitlichen Grundsätzen zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge“ – kurz: „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“ des GKV-Spitzenverbandes. Diese gelten für alle gesetzlichen Kassen. Die aktuelle Version in der Fassung vom 28. November 2018 finden Sie unter <https://www.gkv-spitzenverband.de> > Krankenversicherung > Grundprinzipien > Finanzierung > Grundsätze für die Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder > Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler

Gilt bei Einkünften aus einer nichtselbständigen Tätigkeit und einer selbständigen Tätigkeit auch die Beitragsbemessungsgrenze von 4,5T Euro? Sprich werden diese beiden Tätigkeiten zusammengerechnet und bis max. 4537 Euro verbeitragt?

Grundsätzlich ja, allerdings ist von der gesetzl. Kasse zunächst zu prüfen, welcher Status (AN/Selbstständiger) überwiegt. Wird eine hauptberuflich selbst. Tätigkeit festgestellt, dann besteht in der abhängigen Beschäftigung in der KV+PV Versicherungsfreiheit. In diesem Fall werden die Beiträge zur freiwilligen KV bis zur BBGR der KV (2019: 4.537,50 € bundesweit) aus beiden Einkunftsarten bis zur BBGR der KV berechnet. Sollte die Prüfung dagegen auf nebenberufliche selbst. Tätigkeit lauten, besteht in der Beschäftigung neben der Versicherungspflicht in der RV und AIV auch Versicherungspflicht in der KV+PV. Die Beitragsberechnung in der KV+PV erfolgt in diesem Fall dann nur aus dem Arbeitsentgelt im Beschäftigungsverhältnis.

Welche Möglichkeiten für Existenzgründer bestehen nach Versicherung bei einer privaten KV wieder in die freiwillige gesetzliche KV einzuzahlen?

Wenn Sie sich als Existenzgründer anstelle der GKV für die PKV entscheiden, ist eine Rückkehr in die GKV nicht mehr möglich, solange Sie selbstständig tätig sind. Unsere Empfehlung deshalb: Lassen Sie sich bei Existenzgründung auch von Ihrer bisherigen gesetzlichen Kasse beraten und ein Angebot unterbreiten. Gerade für Existenzgründer gibt es in der GKV attraktive und günstige Tarife.

Pflegeversicherung

Hängt auch in der freiwilligen gesetzl. Krankenversicherung die Pflegeversicherung automatisch mit dran?

Ja, sollte so sein, denn die Pflegeversicherung folgt grundsätzlich der Krankenversicherung. Eine Ausnahme hiervon kann es bei freiwillig Versicherten der GKV geben, die sich bei Nachweis einer entsprechenden Absicherung in der privaten Pflegeversicherung auf Antrag von der gesetzl. Pflegeversicherung befreien lassen können.

Altersvorsorge – Rentenversicherung (gesetzlich oder privat)

Kann ich freiwillig in die gesetzliche RV einzahlen? Was ist der Mindestbeitrag? Lohnt sich das ggfs.?

Grundsätzlich können Sie dort einzahlen. Ob es sich lohnt, kann Ihnen ein zugelassener Rentenberater ausrechnen. Die freiwillige Versicherung ist flexibel. Als freiwillig Versicherter bestimmen Sie Anzahl und Höhe Ihrer Beiträge selbst. Sie können jeden Betrag vom Mindest- bis zum Höchstbeitrag frei wählen. Der Mindestbeitrag berechnet sich aus dem aktuellen Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit 18,6%), bezogen auf 450 Euro, beträgt also mtl. aktuell 83,70 €. Nähere Infos auch zur freiwilligen Beitragszahlung für Existenzgründer finden Sie unter <https://www.deutsche-rentenversicherung.de> > Rubrik „Home“ > „Lebenslagen“ > „Start ins Berufsleben“ > „Existenzgründer“ > „Freiwillig versichert“

Können Sie mir da einen empfehlen in Region Köln Bonn?

Schauen Sie doch bitte einmal auf der Seite vom Bundesverband der Rentenberater <https://www.rentenberater.de>. Dort können Sie jemanden in Ihrer Nähe finden. PS: Der Moderator Herr Lülisdorf ist auch zugelassener Rentenberater in Köln.

Kann ein Arbeitnehmer, der unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze Arbeitseinkommen bezieht, freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zahlen?

Nein, die Möglichkeit der freiwilligen Beitragszahlung in der gesetzl. RV besteht dann nicht, wenn Sie bereits als Arbeitnehmer Pflichtbeiträge in die gesetzl. RV einzahlen.

Absicherung der Arbeitskraft über die Berufsgenossenschaft

Wenn ich bei der Berufsgenossenschaft Mitglied bin, habe ich als Arbeitgeber selber Anspruch auch Leistungen, habe ich dies richtig verstanden?

Alle Personen für die Beiträge gezahlt werden, haben Anspruch. Arbeitgeber müssen Ihren Beitrag alleine tragen.
<https://www.arbeitsschutzgesetz.org/>

Wird die Berufsgenossenschaft nicht automatisch über die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit durch die Gewerbebeanmeldung informiert?

Wer ein Unternehmen eröffnet, muss dieses binnen einer Woche beim zuständigen Unfallversicherungsträger anmelden. Diese Meldepflicht (§ 192 Sozialgesetzbuch VII) besteht unabhängig von der Tatsache, dass die gesetzliche Unfallversicherung eine Durchschrift jeder Gewerbebeanmeldung erhält. Mitzuteilen sind Art und Gegenstand des Unternehmens, die Zahl der Versicherten und der Eröffnungstag. Auf der Internetseite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (<https://www.dguv.de> > Rubrik Versicherung > Versicherung für Unternehmer/innen > Ein neues Unternehmen anmelden) finden Sie auch ein Online-Formular für die Anmeldung sowie weitere nützliche Informationen. Die Unternehmer oder Freiberufler selbst sind in der Regel nicht kraft Gesetzes oder kraft der Satzung der Berufsgenossenschaft automatisch versichert, jeder Unternehmer kann sich aber freiwillig gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen bei seiner Berufsgenossenschaft versichern. Darüber können Sie sich direkt bei Ihrem Unfallversicherungsträger informieren.

Sorry, in Bezug auf die BG ist das nicht richtig. Es gibt BGs, wo Selbständige sich pflichtversichern müssen.

Da haben Sie Recht, es gibt vereinzelte Selbstständige, die kraft Gesetzes, also ohne Antragstellung, in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind. Dazu gehören unter anderem Personen, die selbstständig im Gesundheitsdienst oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind, zum Beispiel Hebammen, Physiotherapeuten und Logopäden. Auch Hausgewerbetreibende oder Selbstständige in der Landwirtschaft sind kraft Gesetzes versichert. Darüber hinaus sehen verschiedene Unfallversicherungsträger mit ihrer Satzung eine Versicherung für bestimmte Gruppen von Unternehmerinnen und Unternehmern vor. Weitere Infos unter www.dguv.de > Rubrik „Versicherung“ > „Versicherte Personen“ > „Versicherung für Unternehmer/innen“.

Ist die Anmeldung bei der BG auch umgehend zu erstatten, wenn keine Arbeitnehmer beschäftigt werden sollen?

Ja, auch wenn Sie keine Arbeitnehmer beschäftigen, sind Sie verpflichtet, die Unternehmensgründung binnen einer Woche beim zuständigen Unfallversicherungsträger anzuzeigen.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung

Ist das freiwillige Weiterzahlen in die Arbeitslosenversicherung während der Elternzeit sinnvoll, damit nach Ablauf der Zeit und anschließender Kündigung der Anspruch auf ALG1 weiterbestehen bleibt?

Durchaus, denn die Anwartschaftszeit für einen Arbeitslosengeldanspruch beträgt 12 Monate Versicherungspflicht innerhalb einer Rahmenfrist von 2 Jahren. In Bezug zu der von Ihnen angesprochenen Elternzeit bedeutet dies konkret: Wer ohne freiwillige Versicherung eine Elternzeit von mehr als 12 Monaten zurückgelegt hat, kann die Anwartschaftszeit nach der Elternzeit nicht mehr erfüllen. Schließlich müsste auch eine freiwillige Versicherung innerhalb von 3 Monaten seit dem Beginn der Elternzeit beantragt werden. Wer länger wartet, hat nach dem Ende der Elternzeit seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld verloren. Deshalb ist zu empfehlen, den Antrag auf eine freiwillige Arbeitslosenversicherung unbedingt zu Beginn der Elternzeit zu stellen. Dies gilt auch Hinblick auf die Vorversicherungszeit. Den Antrag für das Versicherungspflichtverhältnis in der Arbeitslosenversicherung können Sie bei der Agentur für Arbeit Ihres (letzten) Wohnortes stellen. Der Antragsvordruck sollte innerhalb von drei Monaten seit Beginn der Elternzeit bei der Agentur für Arbeit abgegeben werden.

Hinweis: Für die Richtigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr.

Weitere Informationen und den entsprechenden Antrag finden Sie unter <https://con.arbeitsagentur.de> > bei Suchfunktion: „Hinweis-ALV_ba013509.pdf“ eingeben.

Beschäftigung von Arbeitnehmern

Warum die ID-Nummer Steuer bei Minijobber?

Grundsätzlich besteht bei der Beschäftigung von Minijobbern die Möglichkeit, eine einheitliche Pauschsteuer in Höhe von zwei Prozent, die die Lohnsteuer/Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag bereits beinhaltet, direkt an die Minijob-Zentrale abzuführen. Wählen Sie dagegen eine individuelle Besteuerung für den Minijob, hängt die Höhe des Lohnsteuerabzugs von der Lohnsteuerklasse Ihres Minijobbers ab. Nur in diesem Fall benötigen Sie die Steuer-ID des Minijobbers. Eine evtl. anfallende individuelle Steuer ist nicht an die Minijob-Zentrale zahlen, sondern an das zuständige Finanzamt abzuführen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter <https://www.minijob-zentrale.de> > Rubrik „Minijobs gewerblich“ > „Infos für Arbeitgeber und Entgeltabrechner“ > „Besteuerung“.

Können Familienangehörige z.B. Ehefrau 20 Stunden angestellt sein und 10 Stunden unentgeltlich nicht weisungsgebunden arbeiten?

Im Rahmen ein und derselben Beschäftigung ist dies nicht möglich. Hier ist nur eine einheitliche Beurteilung möglich. Auch bei Ehegatten-Beschäftigungen gelten die üblichen Kriterien wie z.B. leistungsgerechte Vergütung.

Gewerbeversicherungen (Berufshaftpflicht / Betriebshaftpflicht)

Entspricht Berufshaftpflicht also der Vermögensschadenhaftpflicht?

Das hängt von der ausgeübten Tätigkeit ab. Bei "beratenden Tätigkeiten" (z.B. Anwalt, Versicherungsvermittler, IT-Dienstleister) etc. gelten im Rahmen der Berufshaftpflicht i.d.R. die reinen Vermögensschäden versichert. Gerne können Sie mir Ihre Tätigkeit nennen, dann beantworte ich Ihre Frage klarer.

Lohnbuchhalter / Buchhalter

Ja. In Ihrem Fall sollten dann die reinen Vermögensschäden, z.B. durch Versehen bei der Datenerfassung, Fehlern in der Buchhaltung, im Rahmen der Berufshaftpflicht versichert sein. Achten Sie jedoch bitte auch darauf, dass neben der "Berufshaftpflicht" (= Vermögensschäden) auch noch eine so genannten "Büro-/ Betriebshaftpflicht" (= Personen-/ Sachschäden) besteht.

Benötigt man immer eine Berufs- und eine Betriebshaftpflichtversicherung? Ich habe den Unterschied nicht genau verstanden.

Die Unterscheidung "Berufs-/ Betriebshaftpflicht" hängt maßgeblich von Ihrer ausgeübten Tätigkeit ab. Wenn Sie z.B. aus möglichen Beratungsfehlern reine Vermögensschäden absichern möchten, benötigen Sie eine Berufshaftpflicht. Die Betriebshaftpflicht deckt hingegen vorrangig Personen- und Sachschäden. Sie können mir gerne Ihre Tätigkeit mitteilen, dann kann ich Ihre Frage exakt beantworten.

Wir sind eine Promotion-Agentur, die Verkaufsunterstützung, Beratung, Events etc. anbietet. Ich denke, für uns ist eine Berufshaftpflichtversicherung wichtig und keine Betriebshaftpflicht. Sehen Sie das genauso?

Genau genommen benötigen Sie beide Absicherungen. Sowohl die für Personen-/ Sachschäden, welche vorrangig über die "Betriebshaftpflicht" gedeckt sind sowie die für die reinen Vermögensschäden über die "Berufshaftpflicht". Natürlich gibt es hier auch spezielle "Kombi-Verträge".

Herzlichen Dank. Die Betriebshaftpflicht kommt auf Grund der Events ins Spiel?

Ja, vor allem - und denken Sie z.B. auch an ganz banale Schäden, z. B. wenn ein Besucher in Ihrem Büro stolpert oder Sie bei einem Kundengespräch einen Gegenstand beschädigen.